



INFORMATIONEN für nicht verheiratete Mütter, die kürzlich entbunden haben zur Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung (wenn diese nicht bereits vorgeburtlich erfolgt ist)

Hallo junge Mutter,

zunächst herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Damit Sie sich möglichst uneingeschränkt auf Ihr Kind konzentrieren können, geben wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise zur Vaterschaftsfeststellung.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet waren, muss die Vaterschaft durch einen formalen Akt festgestellt werden, falls nicht bereits vorgeburtlich die Vaterschaft anerkannt wurde. Wenn der Vater zur freiwilligen Anerkennung bereit ist, geschieht dies durch **Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung** und Ihrer Zustimmung als Mutter. Diese **Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung** und Ihre Zustimmung kann bei folgenden Behörden vorgenommen werden:

Beim Kreisjugendamt in Roth:

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt empfiehlt sich vor allem dann, wenn Sie mit dem Vater auch gleich das gemeinsame Sorgerecht (siehe Info unten) beurkunden lassen wollen. Soll dem Kind der Namen des Vaters erteilt werden, dann müssen Sie und der Vater gegenüber dem Standesamt noch eine Erklärung abgeben.

Alle Beurkundungen beim Kreisjugendamt in Roth sind kostenfrei.

Beim Standesamt des Wohnortes:

Die Beurkundung bei einem Standesamt ist vor allem **dann zweckmäßig, wenn dem Kind gleich der Namen des Vaters erteilt werden soll**. Die Namenserteilung kann nämlich nur gegenüber einem Standesbeamten erfolgen. Für die Erteilung des Namens des Vaters ist **nicht** erforderlich, dass vorher eine gemeinsame elterliche Sorge beim Jugendamt beurkundet wurde. Selbstverständlich kann die Vaterschaftsanerkennung auch ohne Namenserteilung beim Standesamt beurkundet werden. Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter ist auch beim Standesamt kostenfrei.

Für die Namenserteilung wird eine Gebühr fällig.

Beim Standesamt des Geburtsortes,

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung mit Ihrer Zustimmung und – soweit gewünscht – die Erteilung des Namens des Vaters kann hier unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Wohnortstandesamt erfolgen (siehe oben).

Bei einem Notar:

Auch ein Notar kann die Vaterschaftsanerkennung und Ihre Zustimmung beurkunden. Soll dem Kind der Namen des Vaters erteilt werden, dann müssen die Eltern noch zu einem Standesamt. Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ist auch beim Notar kostenfrei. Es können geringe Schreibkosten und Auslagen erhoben werden.

Nach der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und Ihrer Zustimmung wird der Vater in das Geburtenbuch des Standesamtes am Geburtsort eingetragen. **Damit ist die Vaterschaftsfeststellung abgeschlossen.**

Ist der Vater des Kindes nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft bereit, dann können Sie Beratung und Unterstützung beim Jugendamt bekommen. Alle nicht verheirateten Mütter erhalten nach der Geburt ein schriftliches Angebot zu einem umfangreichen Informationsgespräch und über die Vaterschaftsfeststellung sowie über den Unterhalt.

Kurzinformation zum Sorgerecht

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt **nicht** verheiratet waren und es wurde oder wird kein gemeinsames Sorgerecht beurkundet, dann haben Sie - auch nach der Vaterschaftsanerkennung - alleine das Sorgerecht für Ihr Kind. Soll auch der Vater das Sorgerecht bekommen bzw. gesetzlicher Vertreter für das Kind sein, d.h. die elterliche Sorge soll von den Eltern gemeinsam ausgeübt werden, dann muss bei einem **Jugendamt eine Sorgeerklärung beurkundet** werden. Dies kann unmittelbar nach der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Beachten Sie unser Spezial-Info zu diesem Thema. Die Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat weit reichende sorgerechtliche Folgen. Deshalb werden die Eltern vor der Beurkundung ausführlich zu diesem Thema beraten.

Vereinbaren Sie bei allen genannten Behörden für die Beurkundung telefonisch einen Termin und nehmen Sie zur Beurkundung Ihre Personalausweise oder Reisepässe mit!

- Wenden Sie sich bei Fragen zur Vaterschaftsfeststellung/Vaterschaftsanerkennung, zur gemeinsamen elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder, zum Unterhalt und wegen der Beurkundung dieser Angelegenheiten an das Jugendamt.
- Das Standesamt ist zuständig für Fragen zum Namensrecht, zur Beurkundung der Geburt und zur Ausstellung der Geburts- und/oder Abstammungsurkunden.

Ansprechpartner (nach Kindes-Nachnamens aufgeteilt):

- | | |
|---------------------|---|
| A - Ko, P, Q | Frau Brigitte Neudert
erreichbar: ganztags |
| Kp - O | Frau Angelika Maurer
erreichbar: täglich von 8 - 12 Uhr |
| R - Z | Frau Grudrun Krach
erreichbar: Mo - Mi von 8 - 12 Uhr, Donnerstag ganztags |